

Arbeitsgericht Rheine

-3204-

Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

Geschäftsjahr 2023

Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern

I.

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 2023 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt geregelt:

Von den ab dem 01.01.2022 eingehenden Sachen werden zugewiesen die Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen mit den Endnummern:

- 1, 08, 18, 28, 38, 75, 85, 88, 95 der 1. Kammer,
- 2, 6, 9, 20, 58, 60, 65, 70, 80, der 2. Kammer,
- 3, 05, 10, 30, 35, 40, 48, 50, 55 der 3. Kammer,
- 4, 7, 15, 25, 45, 68, 78, 98, 90, 00 der 4. Kammer,

Für die Bearbeitung von sich aus Ba-Sachen ergebenden Verfahren, die durch die/den Richter/in zu erledigen sind, gilt die Verteilung wie bei Ca-Sachen.

3.

Für vor dem 28.12.2020 erledigte Verfahren der aufgelösten 5. Hilfskammer besteht folgende Zuständigkeit:

- Verfahren mit der Endziffer 5: Die Vorsitzende der 4. Kammer

- Verfahren mit der Endziffer 80 : Der Vorsitzende der 1. Kammer
- Verfahren mit der Endziffer 90: Die Vorsitzende der 2. Kammer
- Verfahren mit der Endziffer 00: Die Vorsitzende der 3. Kammer

Für Verfahren mit anderen Endziffern die Vorsitzende der 2. Kammer.

II.

Die Zuteilung der unter I. 1. bezeichneten Rechtssachen geschieht wie folgt:

1. Alle im Laufe eines Tages bis 24.00 Uhr eingehenden Klagen und Anträge werden am nächsten Tag nach den Anfangsbuchstaben der Kläger bzw. Antragsteller geordnet und in der sich daraus ergebenden Reihenfolge in die entsprechenden Register eingetragen. Arrest- und einstweilige Verfügungssachen sind jedoch – außerhalb der vorstehenden Reihenfolge – sofort in das Prozessregister einzutragen. Ebenfalls sofort einzutragen sind Vollstreckungsgegenklagen, und zwar nach der Eintragung der Verfahren des Vortages.

Sämtliche Register werden jeweils durchlaufend nummeriert.

Den Aktenzeichen ist die arabische Ziffer der Kammer voranzustellen (z.B. 2 Ca .../21).

Akten, bei denen im laufenden Verfahren Aktenzeichen neu zu vergeben sind (z.B. Verfahrenstrennung, Abgabe an andere Kammer, Überleitung von BV- in Ca-Verfahren oder umgekehrt) werden, nachdem diese aus einem solchen Grund zur Geschäftsstelle gelangt sind, am folgenden Tag vor den Klagen und Anträgen nach Abschnitt II Ziff. 1 Unterabsatz 1 des Geschäftsverteilungsplan eingetragen. Bei der Eintragung wird Abschnitt II Ziff. 1 Unterabsatz 1 des Geschäftsverteilungsplans entsprechend angewendet.

2. Verständigen sich Prozessparteien auf die Durchführung eines Pilotverfahrens, wird dieses vor der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen durchgeführt.
3. Rechtsstreitigkeiten einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen denselben Parteien, die aus demselben Arbeitsverhältnis entstehen, fallen in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die als erste mit einem solchen Rechtsstreit befasst ist, wenn dieser Rechtsstreit bei Eingang der weiteren Sache noch nicht länger als drei Monate in der ersten Instanz abgeschlossen ist. Als abgeschlossen gilt die Sache mit Ablauf des Tages, an dem der Rechtsstreit durch einen Vergleich endgültig erledigt oder ein Urteil verkündet ist. Bei Erlass eines Anerkenntnisurteils gilt die Sache mit Ablauf des Tages der Verkündung, bei Erlass eines Versäumnisurteils mit Ablauf des Tages, an dem das Versäumnisurteil rechtskräftig geworden ist, als abgeschlossen. Bei Rücknahme der Klage gilt die Sache mit Ablauf des Tages des Eingangs der Klagerücknahme unbeachtet der Regelung in § 269 ZPO als abgeschlossen. Wurde die Sache nach den Bestimmungen der Aktenordnung weggelegt, gilt sie mit Ablauf des Tages, an dem das Weglegen nach den Bestimmungen der Aktenordnung verfügt worden ist, ebenfalls als abgeschlossen.

Diese Regelung gilt nicht für Beschlussverfahren einschließlich Beschlussverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

4. Die Regelungen unter II. Ziffer 3) gelten entsprechend,
 - a) wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten umgekehrten Rubrums aus demselben Arbeitsverhältnis handelt,
 - b) wenn Teile des Rechtsstreits zu künftig anderweitiger Verhandlung und Entscheidung abgetrennt werden,
 - c) wenn während eines in erster Instanz anhängigen Bestandsrechtsstreits die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

aufgrund eines Betriebsübergangs in einem weiteren, gegen den Betriebsübernehmer gerichteten Verfahren geltend gemacht wird.

- d) wenn in Bestandsschutzstreitigkeiten wegen derselben Kündigung oder Befristung mehrere Arbeitgeber in verschiedenen Verfahren beklagt werden,
- e) wenn ein Beschlussverfahren gemäß § 78 a BetrVG anhängig ist und der betroffene Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Ansprüche im Urteilsverfahren geltend macht,
- f) wenn ein Beschlussverfahren gemäß § 103 BetrVG anhängig war und der betroffene Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erhebt oder gegen die Versetzungsmaßnahme vorgeht,
- g) wenn ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt wurde für das nachfolgende Hauptsacheverfahren,
- h) wenn ein Beschlussverfahren gemäß § 99 BetrVG anhängig ist und der betroffene Arbeitnehmer sich im Rahmen eines Urteilsverfahrens gegen die personelle Einzelmaßnahme wendet.

In den Fällen zu lit. e) bis h) dieser Ziffer gilt die Zuständigkeit der Kammer als begründet, bei der die mit dem Streitstoff befangene Sache zuerst anhängig war. Die Regelungen in Ziffer 4 gelten auch für den Fall, dass zunächst ein Ca-Verfahren anhängig war und dann ein Beschlussverfahren folgt.

Beschlussverfahren einschließlich Beschlussverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen denselben Beteiligten mit demselben Streitgegenstand fallen in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die als erste mit einem solchen Beschlussverfahren befasst ist, wenn dieses Beschlussverfahren bei Eingang der weiteren Sache noch nicht in der 1. Instanz abgeschlossen ist.

5. Rechtsstreitigkeiten, die wieder aufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, werden von der zuerst damit befassten Kammer weitergeführt.
6. Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden derjenigen Kammer zugewiesen, die mit der Sache in dem vorher anhängigen Verfahren befasst war.
7. Verfahren, die in der Form des bürgerlichen Rechtsstreits in das Beschlussverfahren übergeleitet werden sowie Verfahren, die aus der Form des Beschlussverfahrens in die Form des bürgerlichen Rechtsstreits übergeleitet werden, bleiben der Zuständigkeit der zunächst zugewiesenen Kammer erhalten.
8. Wird ein Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden der Kammer außerhalb der mündlichen Verhandlung angebracht, so sind zur Entscheidung über den Antrag diejenigen Beisitzer berufen, welche geschäftsplanmäßig zur Kammersitzung des stellvertretenden Vorsitzenden geladen sind. Wird der Antrag für begründet erklärt, geht der Rechtsstreit ab diesem Zeitpunkt in die Zuständigkeit der Kammer des Stellvertreters des entscheidenden stellvertretenden Vorsitzenden über. Entsprechendes gilt im Falle gesetzlicher Ausschlussgründe und der Selbstablehnung des Kammervorsitzenden.
9. Verfahren können unter den Voraussetzungen der Regelung in § 147 ZPO nur dergestalt spruchkörperübergreifend verbunden werden, dass die Kammer, in der das dem Aktenzeichen nach älteste Verfahren anhängig ist, das jüngere bzw. die jüngeren Verfahren an sich zieht.
10. Sofern die zuerst mit einem Verfahren befasste Kammer aufgelöst ist, erfolgt die Verteilung der Rechtssachen, wie unter der Ziffer I.1. geregelt.

Vorsitz und Verteilung

I.

Bei dem Arbeitsgericht Rheine bestehen vier reguläre Kammern:

- Den Vorsitz der 1. Kammer führt Richter am Arbeitsgericht Walker.
- Den Vorsitz der 2. Kammer führt Richterin am Arbeitsgericht Brügge
- Den Vorsitz der 3. Kammer führt Richterin am Arbeitsgericht Kepplin.
- Den Vorsitz der 4. Kammer führt Direktorin des Arbeitsgericht Langhans.

II.

1. Der Vorsitzende der 1. Kammer vertritt die Vorsitzende der 3. Kammer, die Vorsitzende der 3. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 1. Kammer.

Die Vorsitzende der 2. Kammer vertritt die Vorsitzende der 4. Kammer, die Vorsitzende der 4. Kammer vertritt die Vorsitzende der 2. Kammer,

2. Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden der 1. und 3. Kammer vertritt die Vorsitzende der 4. Kammer den Vorsitzenden der 1. Kammer und die Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer.

Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsitzenden der 2. und 4. Kammer vertritt der Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 2. Kammer und die Vorsitzende der 3. Kammer die Vorsitzende der 4. Kammer.

3. Bei Verhinderung von drei Vorsitzenden vertritt die/der verbleibende Vorsitzende.

III.

Über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzenden der Kammern entscheidet die Kammer unter Vorsitz des oder der jeweiligen Kammervorsitzenden, der bzw. die nach der vorstehenden Regelung zur Vertretung vorgesehen ist.

A. Güterichter/in und Verweisungen

Zur Güterichterin i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 3. Kammer bestimmt. Sie ist zuständig für Verweisungen i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG der Arbeitsgerichte Bocholt, Münster und Rheine.

Es ist sicherzustellen, dass eine Nachbefassung der Güterichter/-in mit dem jeweiligen Verfahren als Streitrichter/-in ausgeschlossen ist.

Güterichterverfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs unter dem Aktenzeichen 1 GRa .../21 geführt.

B. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I.

Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern gilt folgende Regelung:

1. Die in die zu Beginn eines jeden Jahres aufgestellte Liste aufgenommenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gehören allen Kammern an. Die Liste gilt mit Kenntnisnahme der Kammervorsitzenden von diesem Geschäftsverteilungsplan als i.S.d. § 31 Abs. 1 ArbGG von der

Kammervorsitzenden aufgestellt, sofern die/der Kammervorsitzende nicht gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt, eine eigene Liste über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen führen zu wollen.

2. Die Namen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der jeweiligen Liste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Jahreslisten sind getrennt für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufzustellen. Die Listen sind Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans.

II.

1. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der aufzustellenden Listen, die alphabetisch geführt werden. Im Falle einer Einschubung von zusätzlichen Sitzungen werden die nächsten freien ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen, an die im Zeitpunkt der vorzunehmenden Ladung noch keine anderweitige Ladung abgesandt ist.
2. Ist ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin verhindert, so wird der in der Liste nächstfolgende ehrenamtliche Richter oder die nächstfolgende ehrenamtliche Richterin herangezogen, an den/ die im Zeitpunkt des Eingangs der Absage noch keine Ladung abgesandt ist. Gehen am gleichen Tage mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu laden. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die verhindert sind, bleiben für diesen Durchlauf der Liste unberücksichtigt. Ist die Liste durchgelaufen, wird die Liste erneut von Beginn an durchlaufen.

3. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheineinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheineinnahme, die durch die/der Kammervorsitzende/n als beauftragte/n Richter/in allein erfolgt ist) und Parteivernehmung – gegebenenfalls auch noch nicht abschließend – stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richter/in/eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richter/in/ ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen. Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen. Diese Heranziehung hat auf die Reihenfolge der Heranziehung der übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen keinen Einfluss.

4. Ist in Verfahren nach § 78a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, tritt die Kammer in derselben Besetzung zusammen, mit der die angegriffene Entscheidung erlassen wurde.

Rheine, 07.12.2022

Das Präsidium des Arbeitsgerichts

Langhans

Kepplin

Direktorin des Arbeitsgerichts

Richterin am Arbeitsgericht

Brügge

Walker

Richterin am Arbeitsgericht

Richter am Arbeitsgericht

Anlage:

Listen ehrenamtliche Richterinnen und Richter